

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 26. Juli 2016

in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens

(Case AT.40023 — Grenzübergreifender Zugang zu Pay-TV-Inhalten)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 4740 final)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2016/C 437/04)

Am 26. Juli 2016 hat die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens angenommen. Im Einklang mit Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates [\(1\)](#) veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

Einleitung

1. Durch den Beschluss werden die Verpflichtungszusagen von Paramount Pictures International Limited (ehemals Viacom Global (Niederlande) BV) und Viacom, Inc. (im Folgenden gemeinsam bezeichnet als „Paramount“) gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (im Folgenden „Verordnung 1/2003“) in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) und Artikel 53 des EWR-Abkommens rechtsverbindlich.
2. Dieser Beschluss betrifft die Filmlizenzvereinbarungen von Paramount mit Sky UK Limited (ehemals „British Sky Broadcasting Limited“) und Sky Plc. (ehemals „British Sky Broadcasting Group Plc.“) (im Folgenden gemeinsam bezeichnet als „Sky“).

Verfahren

3. Am 13. Januar 2014 leitete die Kommission ein Verfahren u. a. gegen Paramount ein, um einen Beschluss nach Kapitel III der Verordnung 1/2003 anzunehmen. Am 23. Juli 2015 richtete die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an Paramount, in der die wettbewerbsrechtlichen Bedenken in Bezug auf spezifische Klauseln in bestimmten Filmlizenzvereinbarungen mit Sky im Vereinigten Königreich und in Irland dargelegt wurden. Bei der Mitteilung der Beschwerdepunkte handelt es sich um eine vorläufige Beurteilung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung 1/2003. Vom 18. bis 20. Januar 2016 fand eine mündliche Anhörung statt, während derer Paramount seine Argumente vorbrachte.
4. Am 15. April 2016 bot Paramount im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung 1/2003 Verpflichtungszusagen an, um die Wettbewerbsbedenken der Kommission auszuräumen („anfängliche Verpflichtungszusagen“). Am 22. April 2016 veröffentlichte die Kommission nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung 1/2003 eine Bekanntmachung mit einer Zusammenfassung des Falls und den anfänglichen Verpflichtungszusagen im *Amtsblatt der Europäischen Union*, in der interessierte Dritte aufgefordert wurden, innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung zu den anfänglichen Verpflichtungszusagen Stellung zu nehmen.

Bei der Kommission gingen 25 Stellungnahmen von Dritten zu den anfänglichen Verpflichtungszusagen ein. Am 27. Mai 2016 unterrichtete die Kommission Paramount über die eingegangenen Stellungnahmen interessierter Dritter.

5. Am 10. Juni 2016 nahm Paramount Klarstellungen zu bestimmten Aspekten der anfänglichen Verpflichtungszusagen (im Folgenden „überarbeitete Verpflichtungszusagen“) vor. Am 7. Juli 2016 klärte Paramount weitere spezifische Aspekte der überarbeiteten Verpflichtungszusagen (im Folgenden „endgültige Verpflichtungszusagen“).

6. Am 7. Juli 2016 konsultierte die Kommission den Beratenden Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen. Am 14. Juli 2016 legte der Anhörungsbeauftragte seinen Abschlussbericht vor.

Die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission

7. Paramount hat mit Sky Lizenzvereinbarungen getroffen, nach denen Paramount Sky ausschließliche Rechte für Pay-TV- und Video-on-Demand-Abonnementdienste („SVoD“) für bestimmte Filme im Vereinigten Königreich und in der Republik Irland gewährt.

8. 2009 schlossen Paramount und Sky eine Lizenzvereinbarung ab (im Folgenden „Vereinbarung von 2009“). Über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts hinaus, Teilnehmern im Vereinigten Königreich und in der Republik Irland lizenzierte Inhalte zur Verfügung zu stellen, enthielt die Vereinbarung von 2009 die folgenden Bestimmungen in Bezug auf die Übertragung über Satellit und Internet:

9. Erstens sah die Vereinbarung von 2009 in Bezug auf die Übertragung per Satellit vor, dass

- a) Sky nicht wissentlich den Empfang von Sendungen für Zuschauer außerhalb des Vereinigten Königreichs und Irlands genehmigen konnte; und
- b) Paramount die Bereitstellung von Entschlüsselungsgeräten für Dritte nicht genehmigen durfte, die den Empfang des Inhalts im Vereinigten Königreich und in Irland gestatten würden.

10. Was zweitens die Übermittlung per Internet betraf, so sah die Vereinbarung von 2009 vor, dass Sky zur Verhinderung der unbefugten Übertragung im Internet außerhalb des Vereinigten Königreichs und Irlands durch Geoblocking und/oder eine gleichwertige Technologie angehalten war.

11. 2014 schlossen Paramount und Sky eine Lizenzvereinbarung, die die Vereinbarung von 2009 abänderte und neu formulierte (im Folgenden „Vereinbarung von 2014“).

12. Über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts hinaus, Teilnehmern im Vereinigten Königreich und in der Republik Irland lizenzierte Inhalte zur Verfügung zu stellen, enthielt die Vereinbarung von 2014 Bestimmungen, die in Bezug auf die Übertragung über das Internet

- a) Sky zur Verhinderung der unbefugten Übertragung im Internet außerhalb des Vereinigten Königreichs und Irlands durch Geoblocking und/oder eine gleichwertige Technologie anhielten und
- b) Paramount vorschrieben, keine Übertragung über das Internet ohne Geoblocking zu genehmigen.

Diese Bestimmungen werden nachstehend als „die streitigen Klauseln“ bezeichnet.

13. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte gelangte die Kommission zu dem vorläufigen Schluss, dass die streitigen Klauseln

- a) Sky es untersagen oder bzw. in seinen Möglichkeiten einschränken, unangeforderten Anfragen von Verbrauchern nach Pay-TV-Diensten nachzukommen, die zwar im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“), aber außerhalb des Vereinigten Königreichs und der Republik Irland ihren Wohnsitz oder Sitz haben, und/oder
 - b) Paramount vorschreiben, Pay-TV-Sendern, die im EWR, aber außerhalb des Vereinigten Königreichs und der Republik Irland ansässig sind, die Erbringung von Pay-TV-Diensten als Reaktion auf unangeforderte Anfragen von Verbrauchern mit Wohnsitz oder Sitz im Vereinigten Königreich und in der Republik Irland zu untersagen oder sie in ihren Möglichkeiten einzuschränken.
14. Die Kommission gelangte deshalb zu dem vorläufigen Schluss, dass die streitigen Klauseln geeignet sind, den Wettbewerb zu beeinträchtigen, und einen wettbewerbswidrigen Zweck haben, da sie zur Untersagung oder Beschränkung der grenzüberschreitenden passiven Verkäufe von Pay-TV-Diensten für Verbraucher konzipiert sind und einen absoluten Gebietsschutz in Bezug auf den Inhalt von Paramount gewähren.
15. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte kam die Kommission ebenfalls zu dem vorläufigen Schluss, dass keine Umstände vorliegen, die in den wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhang der streitigen Klauseln fallen, einschließlich der Art der betroffenen Dienste und der Bedingungen für das Funktionieren und die Struktur der betroffenen Märkte, die die Feststellung zuließen, dass diese Klauseln nicht geeignet sind, den Wettbewerb zu beeinträchtigen und folglich keinen wettbewerbswidrigen Zweck haben.
16. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte prüfte die Kommission die von Paramount vorgebrachten Argumente, u. a. dass die streitigen Klauseln i) Effizienzgewinne im Kosten- und Qualitätsbereich erzielen; ii) gewährleisten, dass Verbrauchern ein kulturell ausgerichtetes Produkt in der Landessprache mit einer inhaltlich größeren Auswahl und Vielfalt bereit gestellt wird; iii) Paramount, Pay-TV-Sender und Verteiler weiterhin dazu anhalten, in einen lokalen Inhalt zu investieren, und iv) nicht zur Ausschaltung eines wesentlichen Teils des Wettbewerbs zwischen Pay-TV-Sendern im EWR beitragen. Die Kommission gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass die streitigen Klauseln keine der kumulativen Bedingungen für eine Freistellung nach Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags und Artikel 53 Absatz 3 des EWR-Abkommen erfüllen.

Die Verpflichtungszusagen von Paramount

17. Die wichtigsten Aspekte der anfänglichen Verpflichtungszusagen waren:
18. Paramount würde erstens keine Pay-TV-Output-Vereinbarung schließen, erneuern oder verlängern, die in Bezug auf Gebiete im EWR Folgendes (wieder) einführt:
- a) vertragliche Verpflichtungen der in der Mitteilung der Beschwerdepunkte beschriebenen Art, die einen Pay-TV-Sender daran hindern bzw. in seinen Möglichkeiten einschränken, unangeforderten Anfragen von Verbrauchern nachzukommen, die zwar im EWR, aber außerhalb des Lizenzgebiets des Pay-TV-Senders ihren Sitz oder Wohnsitz haben, („Sender-Verpflichtung“) und
 - b) vertragliche Verpflichtungen der in der Mitteilung der Beschwerdepunkte beschriebenen Art, die Paramount vorschreiben, Pay-TV-Sendern, die im EWR, aber außerhalb des Lizenzgebiets des Pay-TV-Senders ansässig sind, die Erbringung von Pay-TV-Diensten als Reaktion auf unangeforderte Anfragen von Verbrauchern mit Wohnsitz oder Sitz im Lizenzgebiet des Pay-TV-Senders zu untersagen oder sie in ihren Möglichkeiten einzuschränken („Paramount-Verpflichtung“).
19. Zweitens würde Paramount nicht

- a) versuchen, gegen etwaige Verletzungen von Sender-Verpflichtungen in einer bestehenden Pay-TV-Output-Vereinbarung gerichtlich vorzugehen oder weitere gerichtliche Schritte einzuleiten und
 - b) Paramount-Verpflichtungen in einer bestehenden Pay-TV-Output-Vereinbarung weder direkt noch indirekt erfüllen oder durchsetzen.
20. Die anfänglichen Verpflichtungszusagen würden für lineare Pay-TV-Dienste und, soweit in der Lizenz (oder Sonderlizenz(en)) mit einem Pay-TV-Sender enthalten, für Video-on-Demand-Abonnementdienste („SVoD“) gelten.
21. Die Dauer der anfänglichen Verpflichtungszusagen würde fünf Jahre ab dem Datum betragen, an dem Paramount ein Beschluss nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung 1/2003 des Rates übermittelt würde. Es wäre ein Überwachungstreuhänder zu bestellen, der die Einhaltung der anfänglichen Verpflichtungszusagen durch Paramount überwacht.
22. Die überarbeiteten Verpflichtungszusagen waren mit den anfänglichen Verpflichtungszusagen identisch, außer in Bezug auf folgende Klarstellungen in Klausel 1 der endgültigen Verpflichtungszusagen: i) die Aufnahme einer Definition des Begriffs „Einschlägige Bestimmungen“; ii) die Ersetzung in der Definition der „Sender-Verpflichtung“ der Bezugnahme auf „vertragliche Verpflichtungen der in der Mitteilung der Beschwerdepunkte beschriebenen Art, die [...] daran hindern bzw. in seinen Möglichkeiten einschränken,“ durch „die einschlägigen Bestimmungen oder vergleichbare Bestimmungen, soweit sie [...] daran hindern bzw. in seinen Möglichkeiten einschränken“; und iii) die Ersetzung in der Definition der „Paramount-Verpflichtung“ der Bezugnahme auf „vertragliche Verpflichtungen der in der Mitteilung der Beschwerdepunkte beschriebenen Art, die [...]“ durch „die einschlägigen Bestimmungen oder vergleichbare Bestimmungen, soweit sie [...]“. In Bezug auf den Überwachungstreuhänder strich Paramount die Formulierung „if this has been appointed“ („sofern er ernannt worden ist“) (Klausel 13 der endgültigen Verpflichtungszusagen).
23. Die endgültigen Verpflichtungszusagen waren mit den überarbeiteten Verpflichtungszusagen identisch, außer in Bezug auf folgende Klarstellungen in Klausel 1 der endgültigen Verpflichtungszusagen: i) Zusatz von „and continuing to participate thereafter“ („und die weiterhin daran teilnehmen“) in der Begriffsbestimmung von „EWR“ und ii) Zusatz von „(and, if included, other audiovisual content)“ („und, falls enthalten, sonstiger audiovisueller Inhalt“) in der Begriffsbestimmung von „einschlägigen Bestimmungen“.

Schlussfolgerung

24. Die endgültigen Verpflichtungszusagen beseitigen die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte geäußerten Bedenken in angemessener Weise, da sie für alle Pay-TV-Dienste für Verbraucher gelten und zur Beseitigung aller Klauseln in neuen Pay-TV-Output-Vereinbarungen, deren Verlängerung oder Erneuerung zwischen Paramount und Pay-TV-Sendern mit Sitz im EWR führen werden, die
- i) Sky es vertraglich untersagen oder bzw. in seinen Möglichkeiten einschränken, unangeforderten Anfragen von Verbrauchern nach Pay-TV-Diensten nachzukommen, die zwar im EWR, aber außerhalb des Vereinigten Königreichs und der Republik Irland ihren Wohnsitz oder Sitz haben, und/oder
 - ii) Paramount vorschreiben, Pay-TV-Sendern, die im EWR, aber außerhalb des Vereinigten Königreichs und der Republik Irland ansässig sind, die Erbringung von Pay-TV-Diensten als Reaktion auf unangeforderte Anfragen von Verbrauchern mit Wohnsitz oder Sitz im

Vereinigten Königreich und in der Republik Irland zu untersagen oder sie in ihren Möglichkeiten einzuschränken.

Darüber hinaus wird Paramount nicht versuchen, die oben genannten Klauseln in bestehenden und geltenden Pay-TV-Output-Vereinbarungen mit Pay-TV-Sendern im EWR durchzusetzen oder zu honorieren.

25. Mit dem Beschluss werden die von Paramount angebotenen endgültigen Verpflichtungszusagen für rechtsverbindlich erklärt. Die nichtvertrauliche Fassung des Beschlusses wird auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb veröffentlicht.

26. Im Lichte der endgültigen Verpflichtungszusagen ist die Kommission der Auffassung, dass für ein Tätigwerden gegen Paramount kein Anlass mehr besteht und dass daher das Verfahren in dieser Sache unbeschadet des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung 1/2003 des Rates eingestellt werden sollte.

[\(1\) ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.](#)